



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

An die Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beachtung und Verteilung.

Ihre Dienstbefugnisse sind auf Reichsbürger und Selbstverwalter beschränkt. Aus dem **Völkervertragsrecht** leitet sich das Verbot der Ausübung Ihrer Herrschaftsgewalt auf die, sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort, gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten, Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschlands, der **Republik Baden**, ab!

Beachten Sie bitte die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft durch den Faxeingang bei den restitutiven Besatzermächten Deutschlands (rBMD) gemäß No.5 des Besatzungsstatuts,

veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.

- Anordnung vom 26. Juni 2019: Anerkennung der Staatsangehörigen der Republik Baden als indigene, autochthone Minderheit und Anwendung des Minderheitenschutzes
- Übertragungsprotokoll(e) – restitutive Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

-ius cogens-

Mehr Informationen unter **www.Republik-Baden.info**, **www.freistaat-preussen.world** und **www.Staatenbund-DeutschesReich.info**

Republik Baden
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Republik Baden der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand der Republik Baden vom 21. März 1919 und der Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung.



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

19-06-26/1 Bdl

*Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Nachkriegsordnung des Zweiten Weltkriegs seit dem 27. April 2018, in Verbindung mit der erlaubten Reorganisation zur Wiederherstellung seiner staatlichen Organe und seiner Handlungsfähigkeit im letzten völkerrechtlichen Rechtsstand, gem. § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, i. V. m. VN-Charta 73, i. V. m. HLKO, des Staates **Republik Baden** (kurz: Baden), ergeht nachstehende Anordnung an die Landesregierung und deren untergeordneten Geschäftsbereichen und gesetzgebenden Gewalt des Landes Baden-Württemberg im Verfassungsstand der Wahlperiode des 16. Landtags von Baden-Württemberg, sowie an alle Staatsbedienstete der Bundesrepublik Deutschland und an ihr gemäß Verfassung „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ beteiligten deutschen Länderverwaltung Baden-Württemberg (Verfassungsstand 19. Wahlperiode des Bundestags), welche über die Gesetzgebung die Umsetzung der HLKO Artikel vom 18. Oktober 1907, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, mit verantworten und mit ihrer bisherigen Rechtsausübung als **Usurpator in Bezug auf Baden** auftreten.*

Anordnung

Anerkennung der Staatsangehörigen der Republik Baden als indigene, autochthone Minderheit und Anwendung des Minderheitenschutzes

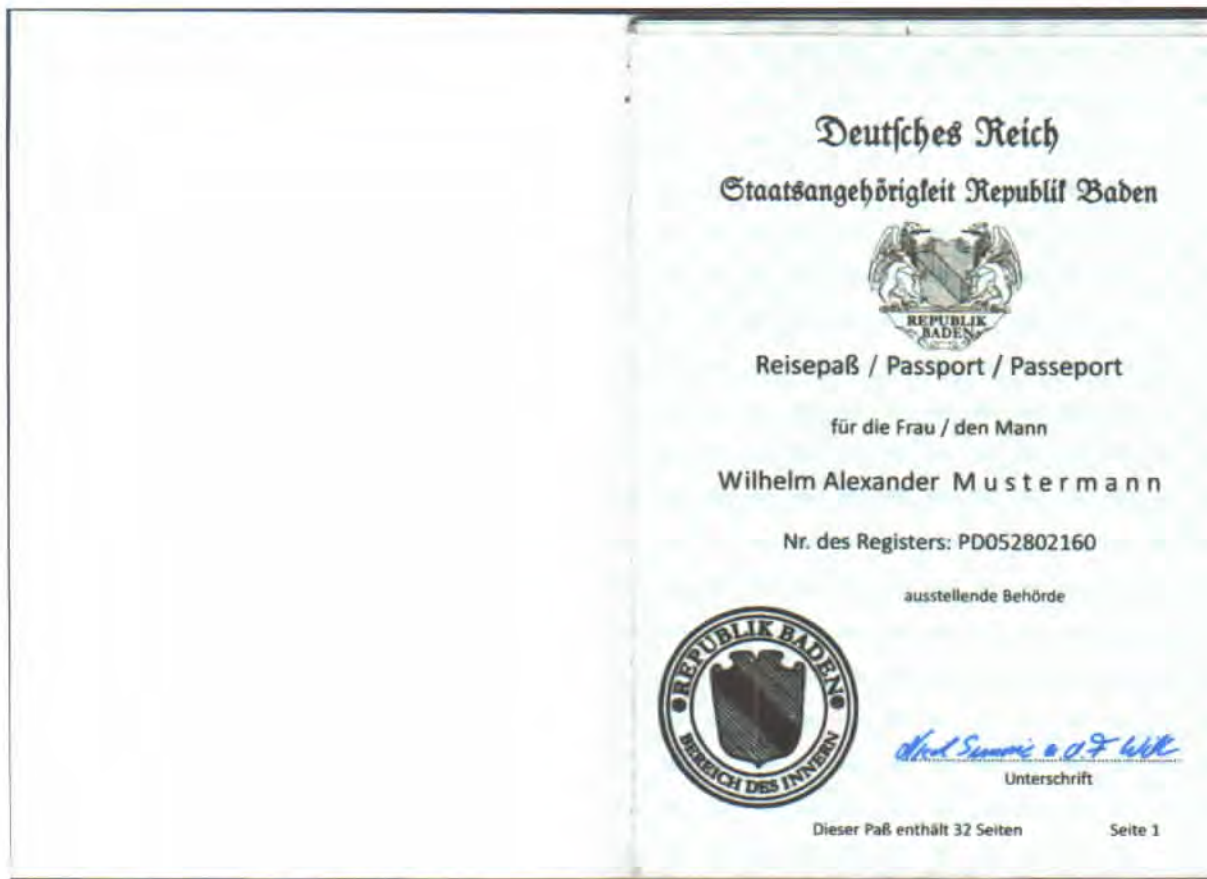
Die anliegende *Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 an die BRD - Anerkennung und Schutz der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als indigene, autochthone Minderheit* vom 03. Juni 2019, veröffentlicht unter

<https://freistaat-preussen.world> und <https://staatenbund-deutschesreich.info>

ist Bestandteil dieser Anordnung. Für weitergehende, zitierfähige Rechtsquellen wird grundsätzlich dorthin verwiesen.

Anordnung:

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des, nach wie vor, rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Republik Baden sind die sich mit dem Reisepaß des Deutschen Reichs, ausgestellt von der Republik Baden, ausweisenden Badener als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016.



Muster Reisepaß, Seite 1, des Deutschen Reichs, ausgestellt von der Republik Baden

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker/Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016, äußert sich die Generalversammlung „bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern, [...]“

Im juristischen Kurzlehrbuch *Völkerrecht* von Knut Ipsen, 7. Auflage, ist auf Seite 719 zum Thema **Minderheitenschutz** aufgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpr [Anm.: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte] kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unterkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. **Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine**

individuelle Entscheidung der einzelnen Person. [Hervorhebung durch den Verfasser] [...] *Der Träger des Minderheitenrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert. Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so dass der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte gemeinsam mit anderen Angehörigen seiner Gruppe wahrnehmen kann. [...]*“

Der Minderheitenschutz i. V. m. obiger VN-Resolution 2334 ist mit dieser Anordnung auf die Staatsangehörigen der Republik Baden als aktuelle Träger des Minderheitenrechts anzuwenden und somit international für das indigene, autochthone Volk der Badener im Kollektiv anzuerkennen!

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Republik Baden haben mit ihrer, bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen, Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises der Republik Baden **zweifelsfrei** ihren **entgegengesetzten Willen** zum Besitz der *deutschen Staatsangehörigkeit*, gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 116 (2), 2. Halbsatz, zum Ausdruck gebracht.

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Republik Baden haben auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme, gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, die **Staatsangehörigkeit in Baden** wieder angenommen und sich diese mit dem Staatsangehörigkeitsausweis der Republik Baden beurkunden lassen (siehe nachstehendes, nicht maßstäbliches Muster).



Die Staatsangehörigen der Republik Baden haben damit individuell erklärt, daß sie Träger des Minderheitenrechtes sind und demzufolge zur – unter völkerrechtlichem Schutz stehenden – Minderheit des indigenen, autochthonen Volkes der Badener gehören!

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Republik Baden sind daher **keine** Deutschen im Sinne des GG Artikel 116 (1)!

Die Republik Baden ist ein Flächenstaat des Deutschen Reichs. Weder die Republik Baden noch ihre Staatsangehörigen gehören damit zum Geltungsbereich des GG Art. 116 (1).

Die Staatsangehörigen der Republik Baden unterliegen der Gesetzgebung der Republik Baden im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen Einverleibung Badens in die Weimarer Republik und in das Dritte Reich.

Zu beachten sind die von den Alliierten genehmigten Ausführungsgesetze zur Restitution/ Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft, auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung der Republik Baden, gem. No.5 des Besatzungsstatuts (siehe Anlage).

Weder die völkerrechtswidrige Einverleibung Badens seit dem 14. August 1919 in die „Weimarer Republik“ (sog. „Verreichlichung“) und in der Folge in das völkerrechtswidrige 3. Reich, noch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch die Alliierten-Verfassung des Landes Baden vom 18. Mai 1947 oder die Alliierten-Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946, noch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 führte zur endgültigen, völkerrechtlich begründeten Auflösung Badens.

Es gibt keine explizite Formulierung über den Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Badener mit der Staatsangehörigkeit in Baden!

Das Volk der Badener hat sich **nicht** in freier Selbstbestimmung und von innen heraus dazu entschlossen, für einen deutschen Nationalstaat abzudanken und in einem so genannten „Nachfolgestaat der Bundesrepublik Deutschland“ aufzugehen. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann in Baden allenfalls als ausländische verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 (Auszug siehe Anlage) gelten.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es daher **nicht** erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und in die Gesetzgebung der Republik Baden im Rechtsstand vom 12. August 1919 einzugreifen, da die BRD **nicht** das **Völkerrechtssubjekt Deutschland** ist und das Völkerrechtssubjekt Republik Baden **nicht** zum Geltungsbereich der BRD gehört! Die BRD ist **nicht** die gesetzgebende Gewalt für das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich und auch **nicht** für die Republik Baden und ihre Staatsangehörigen!

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) § 6 und § 7 gegen die Staatsangehörigen der Republik Baden, ausgehend von der BRD, sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945, ausgegangen vom 3. Reich, gleichzustellen und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

– ius cogens –

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919

Anlage:

Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 des Freistaats Preußen vom 03. Juni 2019

Hauptstadt Karlsruhe, am 26. Juni 2019



Claudia Ingeborg
a. d. F. Roos



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

an
alliierte Mächte des zweiten Weltkriegs
Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland (BRD)
BRD-Bedienstete

**Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 an die BRD
Anerkennung und Schutz der Staatsangehörigen des Freistaats
Preußen als indigene, autochthone Minderheit**

Sehr geehrte Exzellenzen,
werter Herr Steinmeier und werte BRD-Bedienstete!

Der Freistaat Preußen, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und Signatar der Haager Landkriegsordnung, der Genfer Menschenrechtskonventionen und ein von der internationalen Völkergemeinschaft anerkanntes Völkerrechtssubjekt, befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in erlaubter Reorganisation zur Wiederherstellung seiner staatlichen Organe und seiner vollen Handlungsfähigkeit.

Der Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen unterliegen nicht der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

So stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 116 (1)!

Der Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten :

„Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern,

Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016 äußert sich die Generalversammlung

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen, besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern, [...]

Dies ist auch auf das indigene, autochthone Volk der Preußen anzuwenden.

Das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Preußen.

In der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas“ AZ: WD 2 - 3000 - 009/19 vom 4. Februar 2019 wird wie folgt ausgeführt:

*„Nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofs gehört das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu den „legitimen Rechten“, die das Oslo-II-Abkommen an mehreren Stellen dem palästinensischen Volk zubilligt. Überdies genießt das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowohl aus der ius-cogens-natur der Norm als auch aus der Regelung des Art. 103 VN-Charta **Vorrang gegenüber Verpflichtungen aus `einfachen` völkerrechtlichen Verträgen** und damit gegenüber dem Oslo-II-Abkommen. All dies spricht dafür, den bilateralen Vereinbarungen aus Oslo-II **keine das Selbstbestimmungsrecht aushöhlende Bedeutung beizumessen** oder darin womöglich einen völkerrechtlichen Verzicht der Palästinenser auf ihr Selbstbestimmungsrecht zu sehen. Ein solcher [Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes] müsste aber explizit formuliert worden sein. Ob auf ein Recht, das aus einer ius cogens - Norm fließt, überhaupt völkerrechtlich wirksam verzichtet werden kann, sei dahingestellt.“*

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Es gibt keine explizite Formulierung über den Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Preußen.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besetzung wieder herzustellen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besetzungsgesetzes vom 23. Mai 1949 „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG).

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig und das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen ist nach wie vor rechtsfähig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

*„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...] Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art. 73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der***

fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/seite-5>)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen und amerikanischen Außenminister offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß GG Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes vom 23. Mai 1949 „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) - **bis heute!**

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung.

Der Bundespräsident (BRD), welcher das von den alliierten Mächten genehmigte Grundgesetz und die Gesetze des Bundes gem. Artikel 56 GG wahren und verteidigen werde, vertritt gem. GG Artikel 59 (1) den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten, nicht jedoch im Namen des Völkerrechtssubjekts Deutschland/Deutsches Reich und nicht für das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es nicht erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs und in die Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen

Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich, einzugreifen, da die BRD nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland ist und das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich der BRD gehört! Die BRD ist nicht die gesetzgebende Gewalt für das Völkerrechtssubjekt Deutschland / Deutsches Reich und auch nicht für den Freistaat Preußen!

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des GG Art. 116 (1).

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der Besatzungszonen Deutschlands/Deutsches Reich aufrecht zu erhalten, **sind die beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, obwohl diese ihren Wohnsitz auf ihrem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen genommen haben, somit in der Bundesrepublik Deutschland als indigene, autochthone Minderheit im Rechtsraum des Freistaats Preußen und als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz¹ der BRD § 2 (1) im Rechtsraum der BRD zu behandeln.**

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist geregelt:

§ 1

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

„... ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatten oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 mit dem §1

„§ 1

(1) die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“

die preußische Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) 2. Halbsatz zum

¹(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)

Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 - BvR 532/56 - verwiesen, in dem festgestellt wurde:

„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Artikel 116 (1), denn sie haben gem. Artikel 116 (2) 2. Halbsatz ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt und auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen wieder angenommen und sich diese mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen beurkunden lassen.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 der BRD aus dem Personalausweisregister der BRD zu löschen!

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 der BRD weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit einer beglaubigten Kopie ihres Staatsangehörigkeitsausweises aus, da die Reisepässe des Freistaats Preußen durch die POLIZEI der BRD ständig weggenommen wurden.

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des Dritten Reich über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) behandelt werden, ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 7 (1) Punkt 4 und 5 auszugehen:

Anordnung

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unterliegen der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich.

Zu beachten sind die von den Alliierten genehmigten Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen gemäß No.5 des Besatzungsstatuts:

„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“
(Quelle https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038; Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland, No. 1. 23, September 1949, 13-15.)

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland gleichzustellen und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 03. Juni 2019

Hochachtungsvoll



*Alta Carolina
a.d.r.
Reichsminister*

Fax, Letzte Übertragung PAGE. 001/001
28.06.2019 08:59

Name : Staatenbund DR
Fax :

Empf.-Nr. 772
Empfangsdatum und -zeit 28.06.2019 08:10
Starten /Fertigst. 28.06.2019 08:10 /28.06.2019 08:59
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
772	28.06	08:14	Send	03083051050	00:00	000/013	Keine Ant
772	28.06	08:16	Send	0892809998	06:13	013/013	OK US
772	28.06	08:24	Send	0074956060766	07:31	013/013	OK RU
772	28.06	08:39	Send	0302299397	10:22	013/013	OK RU
772	28.06	08:45	Send	03020457571	07:06	013/013	OK 6'B
772	28.06	08:53	Send	030590039067	06:07	013/013	OK FR

